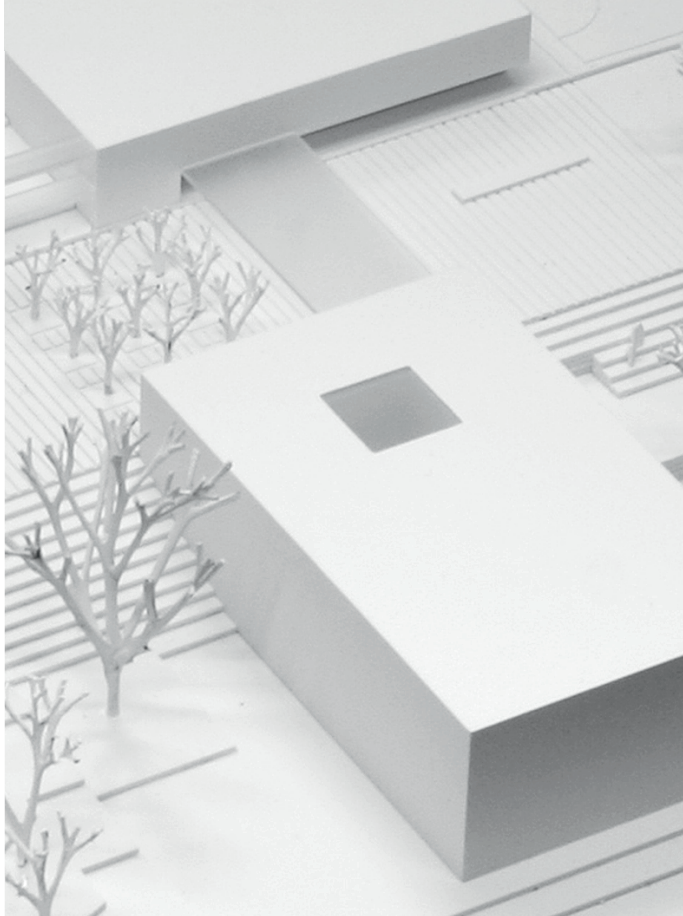


**AUSSCHUSS FÜR WETT-
BEWERB UND VERGABE
EMPFEHLUNGEN UND
HINWEISE ZUR RPW 2013**



VORWORT

Der Ausschuss für Wettbewerb und Vergabe der Architektenkammer Sachsen berät Auslober und deren Vertreter in allen Fragen zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen und Architektenwettbewerben. Bei Wettbewerben, die nach der Richtlinie für Planungswettbewerbe RPW 2013 durchgeführt werden, obliegt ihm die Prüfung der Auslobungsunterlagen nach Übereinstimmung mit der Richtlinie und die Freigabe der Auslobung durch Erteilung eines Registriervermerks.

Im Zusammenhang mit der Beratung von Wettbewerben nach RPW werden häufig Fragen aufgeworfen, auf die in den nachfolgenden erläuternden Hinweisen des Ausschusses für Wettbewerb und Vergabe eingegangen wird.

Diese Hinweise sind nicht abschließend oder erschöpfend, sondern werden bei Bedarf ergänzt oder aktualisiert. Entsprechende Vorschläge von Auslobervertretern oder anderen Wettbewerbs- und Vergabebeteiligten werden vom Ausschuss gern entgegengenommen.

Oliver Stolzenberg
Vorsitzender des Ausschusses
Wettbewerb und Vergabe

Hinweis:

Im Sinne einer besseren Lesbarkeit der Texte wurde entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts.

Aus dem gleichen Grund wurde der Begriff „Architekt“ stellvertretend für die vier Fachrichtungen Architektur, Landschaftsarchitektur, Stadtplanung und Innenarchitektur eingesetzt.

FOLGENDE REGELUNGEN DER RPW 2013 WERDEN BEHANDELT:

| | | |
|---------|---|---------|
| § 1 (1) | DEFINITION | 4 |
| § 1 (5) | KLEINERE BÜROORGANISATIONEN, NEUGEGRÜNDETE BÜROS UND BERUFSANFÄNGER | 4 – 6 |
| § 2 (1) | AUSLOBER | 6 |
| § 2 (3) | PREISGERICHT | 6 – 8 |
| § 2 (4) | ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMERN .. | 8 |
| § 2 (5) | WEITERE BETEILIGTE: WETTBEWERBSBETREUER (VORPRÜFUNG) .. | 8 – 10 |
| § 3 (2) | OFFENER WETTBEWERB | 10 |
| § 3 (3) | NICHTOFFENER WETTBEWERB | 10 – 11 |
| § 3 (4) | ZWEIPHASIGES VERFAHREN (INTERDISZIPLINÄRE WETTBEWERBE) | 11 – 12 |
| § 4 (2) | WETTBEWERBSTEILNAHME / TEILNAHMEHINDERNIS | 12 |
| § 5 (1) | AUSLOBUNG | 12 |
| § 6 (1) | ZUSAMMENSETZUNG UND QUALIFIKATION DES PREISGERICHTES | 13 |
| § 6 (2) | ARBEITSWEISE | 14 |
| § 6 (3) | ÜBERARBEITUNGSPHASE | 14 |
| § 7 (2) | WETTBEWERBSSUMME | 14 |
| § 9 | BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUSLOBER | 15 |
| | ANLAGE III – WETTBEWERBSUNTERLAGEN .. | 15 |

ZU RPW § 1 (1) – DEFINITION

WESENTLICHE GRUNDSÄTZE EINES NACH RPW 2013 ZUGELASSENEN WETTBEWERBES SIND

- Gleichbehandlung: Anonymität, Transparenz (vgl. § 97 (1) GWB – Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen), nachvollziehbares Zulassungsverfahren (vgl. § 97 (2) GWB)
- Auslobung: geforderte Leistungen entsprechen in etwa einem Vorentwurf nach HOAI, ausreichende Bearbeitungszeit, Auftragsversprechen i. d. R. mindestens bis LP5
- Vorprüfung: Vorprüfer haben die Qualifikation der Teilnehmer
- Preisgerichtsbesetzung: ausreichende Zahl unabhängiger Fachpreisrichter
- Prämierung: Preissumme beträgt mindestens ein einfaches Vorentwurfshonorar nach HOAI
- Abschluss des Verfahrens: Information der Teilnehmer und der Öffentlichkeit durch Preisgerichtsprotokoll und Ausstellung, beabsichtigte Beauftragung einer der Preisträger
- Wettbewerb trägt Zulassungsvermerk einer Architektenkammer

ZU RPW § 1 (5) – KLEINERE BÜROORGANISATIONEN, NEUGEGRÜNDETE BÜROS UND BERUFSANFÄNGER

„Kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger sollen durch geeignete Zugangsbedingungen angemessen beteiligt werden.“

Der Auslober muss diese Bedingungen bereits in der Wettbewerbsbekanntmachung nennen. Das setzt eine frühzeitige Abstimmung mit dem zuständigen Wettbewerbsausschuss voraus – siehe dazu auch Hinweise zu § 3 (2). Besonders geeignet zur Erfüllung dieser Bedingung ist der offene Wettbewerb, der auch in mehreren Phasen durchgeführt werden kann. Um die Zulassungs-

bedingungen des Auslobers zu erfüllen, können sich kleinere / jüngere Büros mit erfahrenen / größeren Büros zu einer Bergewergemeinschaft zusammenschließen. Für neugegründete Büros gilt: Referenzen, die in projektverantwortlicher Position in einem Vorgängerbüro bearbeitet wurden, werden zugelassen.

NICHT ZUGELASSENE VERFAHREN/GRAUE VERFAHREN

Graue Wettbewerbsverfahren sind alle auf Architektenleistungen bezogene Wettbewerbe, die nicht nach in Deutschland eingeführten Richtlinien zur Durchführung von Architektenwettbewerben vollzogen werden und die nicht bei einer Architektenkammer in Deutschland registriert wurden. Internationale Verfahren bleiben unberücksichtigt, sofern sie nicht durch einen Auslober der BRD veranlasst sind. Die Bezeichnung dieser Verfahren kann variieren. Gängige Benennungen sind z. B.:

- konkurrierende Verfahren
- Gutachterverfahren
(die keine Mehrfachbeauftragungen sind!)
- Lösungsfindungsverfahren
- Auswahlverfahren mit Lösungsvorschlag
- Workshop
- Entwurfswerkstatt

Studentenwettbewerbe oder HOAI-konforme Mehrfachbeauftragungen fallen nicht unter graue Verfahren Graue Verfahren sind häufig in VOF-Vergabeverfahren eingebettet.

UMGANG MIT GRAUEN VERFAHREN

Entscheidend ist die Frage, worin die Abweichungen zur RPW bestehen. Die Teilnahme an einem unterhonorierten Verfahren stellt in jedem Fall einen Verstoß gegen die HOAI dar. Weitere mögliche Beurteilungskriterien sind in den Architektengesetzen der Bundesländer benannt, i. d. R. unter Berufspflichten. Das Sächsische Architektengesetz benennt in § 3 als Berufspflicht „sich an Wettbewerben nur zu beteiligen, sofern die Verfahrensbedingungen allgemein anerkannten Regeln entsprechen“, und dass „die Verordnung über die Honorare

für Architekten- und Ingenieurleistungen in der jeweils geltenden Fassung sowie sonstige einschlägige honorarrechtliche Bestimmungen zu beachten“ sind. Sofern das Verfahren noch nicht endgültig festgelegt ist, sollten alle Aspekte der Anwendung der RPW geprüft werden. Die Wettbewerbs- und Vergabeausschüsse der Architektenkammern leisten dabei gern Unterstützung. Auch Ausnahmen zur RPW können dabei diskutiert werden. Verfahren, die für die Teilnehmer deutlich negative Bedingungen diktieren, sollten umgehend der zuständigen Architektenkammer mitgeteilt werden.

ZU RPW § 2 (1) – AUSLOBER

Wettbewerbe zielen darauf, alternative Ideen und optimierte Konzepte für die Lösung von Planungsaufgaben und den geeigneten Auftragnehmer für die weitere Planung zu finden. Die Richtlinie für Planungswettbewerbe (RPW) regelt das Vergabeverfahren für öffentliche und private Auftraggeber.

Hat sich ein öffentlicher (Definition s. § 98 GWB) oder privater Auftraggeber (Auslober) zur Ausschreibung eines Wettbewerbes entschlossen, muss er

- die Aufgabe definieren,
- den Wettbewerb ausschreiben,
- die Verfahrensart bestimmen und
- das Preisgericht berufen.

Es wird empfohlen, den Wettbewerbs- und Vergabeausschuss der zuständigen Architektenkammer bereits in der Konzeptphase des Wettbewerbs zu Rate zu ziehen, da bereits jetzt wichtige und häufig unumkehrbare Festlegungen zum Verfahren getroffen werden müssen.

ZU RPW § 2 (3) – PREISGERICHT

Das Preisgericht wird durch den Auslober bestellt. Es sollte aus fachkundigen und bezogen auf die Aufgabe qualifizierten Mitgliedern zusammengesetzt sein. Die Mitglieder des Preisgerichtes haben ihr Amt persönlich und unabhängig allein nach fachlichen Gesichtspunkten auszuüben. Sie treffen ihre Entscheidungen nur aufgrund

der Kriterien, die in der Bekanntmachung genannt sind. Die Position des ständig anwesenden stellvertretenden Fachpreisrichters sollte zur Förderung des beruflichen Nachwuchses mit einer jüngeren Person (i. d. R. bis 40 Jahre) besetzt werden.

Die Arbeitsfähigkeit und Effizienz eines Preisgerichts verringert sich mit der Anzahl seiner Mitglieder. Es wird deshalb empfohlen, die Anzahl der Teilnehmer eines Preisgerichts zu begrenzen.

VERGÜTUNG DER PREISRICHTER

Nachfolgende Empfehlungen beruhen auf dem Erlass des BMVBS vom 13.03.2008 (Az: B 13-8141.6/0), der mit Wirkung vom 29.09.2008 im Rahmen einer internen Verwaltungsvorschrift dem Staatsbetrieb Sächsisches Immobilien- und Baumanagement zur Anwendung vorgegeben wurde. Es handelt sich um Sätze pro Sitzungstag. Als Zeitaufwand berücksichtigt werden nur Sitzungs- und Fahrtzeiten. Persönliche Vorbereitungszeiten sind in den Sätzen bereits berücksichtigt.

Die Umsatz- / Mehrwertsteuer ist in den Beträgen nicht enthalten. Fachpreisrichter (Preisrichter mit der beruflichen Qualifikation der Teilnehmer):

- Zeitaufwand bis 4 Stunden: 400 €
- Zeitaufwand 4 bis 8 Stunden: 800 €
- Zeitaufwand über 8 Stunden: 1.000 €

Stellvertretende Preisrichter, die zur Gewährleistung eines für alle gleichen Informationsstandes an den Vorbesprechungen, Kolloquien und Preisgerichtssitzungen teilnehmen, erhalten dieselben Entschädigungen.

Der Preisgerichtsvorsitzende erhält für seine Mitwirkung an der Vor- und/oder Nachbereitung, an der Ausstellungseröffnung und/oder an der Pressekonferenz weitere Entschädigungen nach Aufwand. Sachverständige erhalten die gleichen Aufwandsentschädigungen wie die (Fach-) Preisrichter.

Reisekosten, Fahrtkosten, Übernachtungskosten und Nebenkosten werden in nachgewiesener Höhe erstattet wie folgt:

- Fahrtkosten Flug Economy-Klasse, Bahn (2. Klasse), ÖPNV, Taxi, (eigener) PKW 0,35 €/km
- Übernachtungskosten für Übernachtung/en inkl. Frühstück
- Nebenkosten für Parkgebühren, Gepäckbeförderung und Ähnliches

ZU RPW § 2 (4) – ARCHITEKTEN- UND INGENIEURKAMMERN

„Der Auslober kann in Ausnahmefällen aus sachlich zwingenden Gründen im Einvernehmen mit der zuständigen Architekten- oder Ingenieurkammer von einzelnen Vorschriften dieser Richtlinie abweichen.“

Gesetzliche Vergabeverordnungen müssen durch öffentliche Auftraggeber in jedem Fall eingehalten werden. Zugelassene Abweichungen melden die Architekten- und Ingenieurkammern jährlich an das zuständige Bundesministerium.

ZU RPW § 2 (5) – WEITERE BETEILIGTE: WETTBEWERBSBETREUER (VORPRÜFUNG)

Zur Sicherung eines geregelten organisatorischen Ablaufs des Wettbewerbes und zur Vorbereitung der Preisgerichtsentscheidung (Vorprüfung der eingereichten Wettbewerbsarbeiten) setzt der Auslober Wettbewerbsbetreuer ein. Sie haben die Qualifikation der Teilnehmer des Wettbewerbes.

Bei interdisziplinären Wettbewerben muss jede Fachdisziplin durch entsprechend fachkundige Vorprüfer abgedeckt werden. Unabhängig davon wird empfohlen, aufgabenbezogene Fachleute (z. B. für die Bereiche Brandschutz, Tragwerk, Nachhaltigkeit, Denkmalpflege etc.) hinzuzuziehen.

1. AUFGABEN DER VORPRÜFUNG

Sie ist objektiv und schafft nachprüfbar und gesicherte Grundlagen für die Preisgerichtsentscheidung. Sie legt Fakten dar, ohne zu werten. Sie achtet insbesondere darauf, dass alle Teilnehmer gleich behandelt werden.

2. UMFANG DER VORPRÜFUNG

Umfang und Kriterien werden in Form einer Prüfliste frühzeitig mit dem Auslober abgestimmt. Dem Preisgericht wird im Rahmen der Preisgerichtssitzung ein Vorprüfbericht vorgelegt. Dieser stellt alle Wettbewerbsarbeiten ohne Wertung vergleichend nebeneinander.

3. ABLAUF DER VORPRÜFUNG

Die Vorprüfung beginnt mit der Kontrolle des fristgemäßen Eingangs der Wettbewerbsarbeiten, Aufstellung einer Sammelliste, Anonymisierung der Arbeiten, Prüfung, ob das geforderte Programm formal und fachlich in allen Punkten erfüllt wurde, Anfertigung eines Vorprüfberichts für die Preisrichter und endet mit den Vorschlägen zur Zulassung der Wettbewerbsarbeiten.

4. VORBEREITUNG DER PREISGERICHTSSITZUNG

Die Preisgerichtssitzung wird organisatorisch und inhaltlich vorbereitet (z. B. wertungsfreie und objektive Beratung des Preisgerichtes beim Informationsrundgang). Sie endet durch die sofortige Information der Preisträger.

5. ABSCHLIESSENDE ARBEITEN

Nach der Entscheidung des Preisgerichtes obliegt den Wettbewerbsbetreuern neben dem Versand des Protokolls an alle Teilnehmer die Organisation der öffentlichen Ausstellung der namentlich gekennzeichneten Arbeiten der einzelnen Wettbewerber, ggf. mit Preisverleihung und Pressekonferenz, Rücksendung der nicht prämierten Arbeiten, Rechnungsprüfung und Mitwirkung bei der Behandlung eventueller Verfahrensrügen. Vorprüfer werden – soweit sie nicht als Berater aus einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Auslober heraus an der Beurteilung beteiligt werden – auf der Basis ihres Angebots für die Vorprüfung oder im Zusammenhang mit ihrem Auftrag für die Wettbewerbsbetreuung vergütet.

Die Architektenkammer Sachsen führt ein Verzeichnis qualifizierter Wettbewerbs- und Verfahrensbetreuer, das unter www.aksachsen.org einsehbar ist und Auslobern auf Anfrage zur Verfügung gestellt wird.

ZU RPW § 3 (2) – OFFENER WETTBEWERB

Der offene Wettbewerb stellt ein besonders geeignetes Verfahren für die Vergabe von öffentlichen Planungsleistungen dar. Er gewährleistet einen Zugang für alle Architekten, fördert den Nachwuchs, ergibt die größte Bandbreite an Lösungsmöglichkeiten und ermöglicht die gerechte Findung der besten Lösung für die jeweilige Aufgabenstellung durch inhaltliche Auseinandersetzung.

Der offene Wettbewerb ist die sicherste Vergabeart für öffentliche Planungsaufträge oberhalb des Schwellenwertes. Ein auf den Wettbewerb folgendes Verhandlungsverfahren mit allen Preisträgern wird nur benötigt, wenn sich der Auslober nicht auf die Beauftragung des ersten Preisträgers festlegt.

Je mehr offene Wettbewerbe durchgeführt werden, desto geringer werden aufgrund der regionalen und inhaltlichen Interessen die durchschnittlichen Teilnehmerzahlen. Zur Reduzierung der Teilnehmerzahlen ist es sinnvoll, den offenen Wettbewerb in zwei Phasen durchzuführen. Darüber hinaus kann die Teilnahme an einem Pflichtkolloquium oder die Entrichtung einer Schutzgebühr für die Auslobungsunterlagen verlangt werden, die bei Bearbeitung der Wettbewerbsaufgabe zurückerstattet wird.

ZU RPW § 3 (3) – NICHTOFFENER WETTBEWERB

Bei nichtoffenen Wettbewerben sollen entsprechend den Grundsätzen der VOF § 2 (4) und der RPW § 1 (5) neben erfahrenen größeren Büros auch kleinere Büroorganisationen und Berufsanfänger angemessen an Wettbewerben beteiligt werden. Um das zu erreichen und um ein Höchstmaß an Vereinfachung und Rechtssicherheit zu erzielen, wird empfohlen, eines der nachfolgend skizzierten Auswahlverfahren anzuwenden:

1. LOSVERFAHREN

Zugelassen werden alle Bewerber, die Mitglied in einer Architektenkammer oder in einem vergleichbaren Berufsverband (außerhalb Deutschlands) sind. Es wird empfohlen, 25–30 Wettbewerbsteilnehmer vorzusehen. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend dem o. g. Kriterium zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden.

2. VEREINFACHTES AUSWAHLVERFAHREN

Zugelassen werden alle Bewerber, die

- Mitglied in einer Architektenkammer oder einem vergleichbaren Berufsverband (außerhalb Deutschlands) sind,
- ein Referenzobjekt vergleichbarer Schwierigkeit nachweisen (gilt als erfüllt, wenn die Honorarzone nach HOAI dem Auftragsversprechen des Wettbewerbs entspricht),
- eine Berufshaftpflichtversicherung nachweisen (Versicherungssumme kann im Auftragsfall angepasst werden).

Es wird empfohlen, 25–30 Wettbewerbsteilnehmer vorzusehen. Ist die Bewerberanzahl nach einer objektiven Auswahl entsprechend der o. g. Kriterien zu hoch, kann die Auswahl unter den verbleibenden Bewerbern durch Los getroffen werden. Setzungen sind zulässig, sofern die gesetzten Teilnehmer die Bewerbungsvoraussetzungen erfüllen, die an die anderen Bewerber gestellt werden (es sollten jedoch höchstens 25% der Teilnehmer gesetzt werden).

ZU RPW § 3 (4) – ZWEIPHASIGES VERFAHREN (INTERDISZIPLINÄRE WETTBEWERBE)

„Bei interdisziplinären Wettbewerben kann eine Ergänzung um Fachpreisrichter weiterer Fachrichtungen vorgenommen werden, falls erst in der zweiten Phase der Teilnehmerkreis auf diese weiteren Fachrichtungen ausgedehnt wird. Diese Fachpreisrichter müssen bereits in der Auslobung benannt sein.“

Interdisziplinäre Wettbewerbe sind Wettbewerbe, bei denen mehrere Fachdisziplinen (z. B. Gebäude, Freiraum, TGA) in einem Verfahren zusammengeschaltet werden. Derartige Verfahren sind in der RPW nicht geregelt. Sie sollen nach § 97 (3) GWB, der eine Teil- und Fachlosvergabe vorsieht, nur dann durchgeführt werden, wenn begründete Ausnahmefälle bestehen.

Interdisziplinäre Wettbewerbe empfehlen sich vor allem für 2-phasige Verfahren. Vertiefende Leistungen der Fachdisziplinen können dann auf das Teilnehmerfeld beschränkt werden, das die 2. Phase erreicht hat. Eine Aussage zur Art der vorgesehenen Beauftragung und zur Zulässigkeit von Mehrfachbewerbungen von Fachingenieuren sollte in den Bewerbungsbedingungen gemacht werden. Das Auswahlgermium, die Vorprüfung und das Preisgericht werden um Angehörige aller beteiligten Fachdisziplinen erweitert.

ZU RPW § 4 (2) – WETTBEWERBSTEILNAHME / TEILNAHMEHINDERNIS

Vorbefasste Bewerber: Wenn sichergestellt ist, dass alle anderen Bewerber auf den gleichen Kenntnisstand gebracht werden können wie ein vorbereiteter Bewerber, ist dessen Bewerbung zuzulassen.

ZU RPW § 5 (1) – AUSLOBUNG

Grundsätzlich hat sich die Gliederung der Auslobungsunterlagen in einen allgemeinen Teil und in einen Teil zur Aufgabenstellung bewährt. Ergänzt werden die beiden schriftlichen Teile durch Anlagen in digitaler und / oder gedruckter Form. Als bindend bezeichnete Vorgaben werden in einem gesonderten Punkt der Auslobung eindeutig benannt. Im Rückfragenkolloquium soll noch einmal darauf hingewiesen werden. Der Verstoß gegen bindende Vorgaben führt zum Ausschluss eines Wettbewerbsbeitrags. Deshalb sollen nur Vorgaben gemacht werden, deren Einhaltung objektiv nachprüfbar ist. Eine bindende Vorgabe kann z. B. sein, dass ein Bestandsgebäude zu erhalten ist. Nicht nachprüfbar sind Aussagen wie „die Kostenvorgaben des Auslobers sind einzuhalten“. Anlage I der RPW benennt alle notwendigen Angaben in der Auslobung.

ZU RPW § 6 (1) – ZUSAMMENSETZUNG UND QUALIFIKATION DES PREISGERICHTES

Ein stimmberechtigter und vom Auslober unabhängiger Fachpreisrichter (in der Regel ein freier Architekt / Stadtplaner / Landschafts- oder Innenarchitekt) sollte folgende Voraussetzungen erfüllen:

- erfolgreiche Teilnahme an Planungswettbewerben
- Teilnahme an früheren Verfahren, zumindest als stellvertretender Fachpreisrichter oder Beisitzer
- gute Kenntnisse der Verfahrensabläufe bei Wettbewerben
- methodische und kommunikative Arbeits- und Argumentationsweise

Ein vom Auslober unabhängiger Fachpreisrichter darf nicht in einem Dienst- oder Angestellten-Verhältnis zu diesem stehen und sollte uneingeschränkt frei von den Interessen des Auslobers handeln können. Ein unabhängiger Fachpreisrichter darf im Verhinderungsfall nicht durch einen vom Auslober abhängigen Fachpreisrichter ersetzt werden. Es empfiehlt sich daher die ständige Anwesenheit mindestens eines vom Auslober unabhängigen stellvertretenden Fachpreisrichters in der Preisgerichtssitzung.

Der Preisgerichtsvorsitzende sollte eine in der Gremienarbeit erfahrene Persönlichkeit mit ausgeprägter Kommunikationsfähigkeit und sehr guten Kenntnissen in Verfahrensfragen sein.

BEI DER JURYZUSAMMENSETZUNG WIRD EMPFOHLEN

- jüngere, weniger erfahrenen Kollegen als Stellvertreter oder Gast einzuladen (Preisrichternachwuchsförderung)
- in ausreichender Zahl weibliche Preisrichterinnen einzusetzen
- zumindest einen Architekten von außerhalb des Kammergeltungsbereiches hinzuzuziehen (Experte für die gestellte Aufgabe, bzw. erfahrener Kollege für den Vorsitz)

Gäste können der Preisgerichtssitzung unter Wahrung des Vertraulichkeitsprinzips beiwohnen.

ZU RPW § 6 (2) – ARBEITSWEISE

Zur Vermeidung von Konflikten bei der Zulassung von Arbeiten ist das Preisgericht im Rahmen einer Preisrichtervorbesprechung in die Abfassung der Auslobung einzubeziehen. Die endgültige Fassung der Auslobung muss den Preisrichtern rechtzeitig vor der Preisgerichtssitzung übermittelt werden, um diesen die Gelegenheit der Vorbereitung zu geben.

Zu Beginn des Informationsrundgangs wird die Aufgabe durch die Vorprüfung nochmals für alle Preisgerichtsmitglieder ausführlich dargestellt. Das Preisgericht soll eine eindeutige Rangfolge ermitteln, um dem Auslober klare Empfehlungen für die weitere Beauftragung geben zu können. Die gleichrangige Platzierung von Arbeiten ist zu vermeiden. Unnötiger Außenkontakt durch technische Kommunikationsmittel soll ausgeschlossen werden.

ZU RPW § 6 (3) – ÜBERARBEITUNGSPHASE

Diese neue Regelung bestimmt, dass im Fall vorgesehener Überarbeitungen der Preisträgerentwürfe das Preisgericht in seiner ursprünglichen Zusammensetzung erneut zusammentritt, um die überarbeiteten Entwürfe zu jurieren und eine Vergabeempfehlung auszusprechen. Erst dann ist das Wettbewerbsverfahren abgeschlossen.

ZU RPW § 7 (2) – WETTBEWERBSSUMME

Aussagen in der Auslobung zu Bausumme und Aufgabenstellung/Raumprogramm müssen in sich stimmig sein. Besondere Leistungen, die eine angemessene Erhöhung der Wettbewerbssumme erfordern, sind (nicht abschließend) in der Anlage II der RPW benannt.

ZU RPW § 9 – BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR ÖFFENTLICHE AUSLOBER

BEKANNTMACHUNG (AUSSCHREIBUNG)

Wettbewerbe werden öffentlich ausgeschrieben. Öffentliche Auftraggeber müssen Wettbewerbe, deren geschätztes Honorar über dem Schwellenwert gem. § 2 VgV liegt (z. Zt. 207.000€ netto, Stand 01.01.2014), im EU Amtsblatt bekannt machen. Für den Schwellenwert gilt stets die Angabe nach gültiger VgV.

ZU RPW ANLAGE III – WETTBEWERBS-UNTERLAGEN

Bei Verfahren mit Bestandsgebäuden ist eine vollständige Dokumentation der vorhandenen Gebäude mitzuliefern. Dazu gehört die Darstellung der topographischen Situation und eine detaillierte Beschreibung und zeichnerische Erfassung des städtebaulichen Umfeldes.

In der Regel ist ein Umgebungsmodell anzufertigen, in das die Modellplatten der Teilnehmer eingesetzt werden können.

IMPRESSUM

KONZEPT & REDAKTION

Mitglieder des Ausschusses Wettbewerb und Vergabe
Wolf-Heiko Kuppardt, Oliver Stolzenberg
Thomas Strauch-Stoll, Peter Zirkel

GESTALTUNG UND SATZ

Baseg Werbeproduktion

HERAUSGEBER

Architektenkammer Sachsen

BILDNACHWEIS

Foto: Schubert Horst Architekten Partnerschaft BDA

Stand: November 2015



Architektenkammer Sachsen

Haus der Architekten

Goetheallee 37

01309 Dresden

Tel.: +49 351 31746-0

Fax: +49 351 31746-44

dresden@aksachsen.org

www.aksachsen.org